

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 37

FREITAG, DEN 12. MAI

2017

Inhalt:

	Seite		Seite
Mandatsveränderungen in den Bezirksversammlungen	757	Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 12. April 2017 (Amtl. Anz. Nr. 31 vom 21. April 2017 S. 651) gemäß § 49 Absatz 1 HmbVwVfG	764
Durchführungsgrundsätze zur Gewährung von Leistungen an Arbeitgeber zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen gemäß § 27 SchwbAV...	758	Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 13. April 2017 (Amtl. Anz. Nr. 31 vom 21. April 2017 S. 653) gemäß § 49 Absatz 1 HmbVwVfG	764
Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren für die Erneuerung der Eisenbahnüberführung Billhorner Deich/Modernisierung der S-Bahn-Station Rothenburgsort	762	Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Barmbek-Süd 2	765
Planfeststellungsbeschluss im Planfeststellungsverfahren für die 110-kV-Neueinbindungen in das UW Hamburg-Süd	763	Widmung im Bezirk Eimsbüttel	765
Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 13. April 2017 (Amtl. Anz. Nr. 31 vom 21. April 2017 S. 644) gemäß § 49 Absatz 1 HmbVwVfG	763	Öffentliche Bekanntmachung über die Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit der Hamburgischen Kammer der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten	765
Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 12. April 2017 (Amtl. Anz. Nr. 31 vom 21. April 2017 S. 651) gemäß § 49 Absatz 1 HmbVwVfG	764	Öffentliche Bekanntmachung über die 4. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Hamburgischen Kammer der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten	765
Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 13. April 2017 (Amtl. Anz. Nr. 31 vom 21. April 2017 S. 644) gemäß § 49 Absatz 1 HmbVwVfG	764		
Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 12. April 2017 (Amtl. Anz. Nr. 31 vom 21. April 2017 S. 651) gemäß § 49 Absatz 1 HmbVwVfG	764		

BEKANTMACHUNGEN

Mandatsveränderungen in den Bezirksversammlungen

Mitteilung Nummer 26 über Mandatswechsel in den 20. Bezirksversammlungen

Nach dem Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft (BüWG) in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert am 19. Februar 2013 (HmbGVBl. S. 48), anzuwenden nach dem Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen (BezVWG) in der Fassung vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 502), und in Fortschreibung meiner Mitteilung im Amtlichen Anzeiger vom 28. April 2017 (Seite 693) gebe ich bekannt:

Mandatswechsel in der Bezirksversammlung Harburg

Das Bezirksversammlungsmitglied Herr Manfred Schulz (laufende Nummer 1 auf dem Wahlvorschlag der Partei Sozialdemokratische Partei Deutschlands [SPD] im Wahlkreis 7 des Bezirks Harburg) hat sein nach Personenstimmen erworbenes Mandat für die Bezirksversammlung Harburg mit Wirkung zum 30. April 2017 niedergelegt.

Gemäß § 38 Absatz 1 BüWG, § 1 BezVWG wird die nächste nach Personenstimmen noch nicht gewählte Person auf der Wahlkreisliste für gewählt erklärt. Herr İlhan Akkılıc (laufende Nummer 3 auf dem Wahlvorschlag der Partei SPD im Wahlkreis 7 im Bezirk Harburg) ist die Person mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl. Jedoch hat Herr Akki-

lic zwischenzeitlich seinen Hauptwohnsitz nicht mehr im Bezirk Harburg und dadurch seine Wählbarkeit für die Bezirksversammlung Harburg verloren.

An seiner Stelle wurde Frau Natalia Sahling (laufende Nummer 4 auf dem Wahlvorschlag der Partei SPD im Wahlkreis 7 im Bezirk Harburg) als noch nicht gewählte Person mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl gemäß § 38 Absatz 1 BüWG, § 1 BezVWG zum 1. Mai 2017 für gewählt erklärt.

Frau Natalia Sahling hat die Wahl am 26. April 2017 angenommen.

Hamburg, den 12. Mai 2017

Der Landeswahlleiter Amtl. Anz. S. 757

Durchführungsgrundsätze zur Gewährung von Leistungen an Arbeitgeber zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen gemäß § 27 SchwbAV

1. Präambel

Arbeitgeber, die schwerbehinderte oder gleichgestellte behinderte Menschen (schwerbehinderte Menschen) beschäftigen, leisten einen wichtigen Beitrag zu einer inklusiven Gesellschaft im Bereich des Arbeitslebens im Sinne des Artikels 27 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN BRK).

In vielen Fällen profitieren diese Arbeitgeber auch von den individuellen Talenten und Begabungen schwerbehinderter Menschen. Denn die große Mehrheit der schwerbehinderten Menschen erfüllt ihre arbeitsvertraglichen Verpflichtungen uneingeschränkt. Viele von ihnen sind hoch motiviert. Sie bringen ihre Leistung und ihr im Rahmen des Berufslebens erworbenes Fachwissen in die Arbeit ein.

In anderen Fällen entstehen diesen Arbeitgebern aber auch Belastungen und Nachteile bei der Beschäftigung besonders beeinträchtigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, insbesondere auch im Vergleich zu Arbeitgebern, die weniger oder keine schwerbehinderten Menschen beschäftigen.

Soweit sich die finanziellen und sonstigen Belastungen, die ihren Grund in der Behinderung selbst haben, für den Arbeitgeber als außergewöhnlich erweisen, kann ihm auf Basis des § 27 SchwbAV ein Zuschuss gewährt werden, der diese Belastung zumindest teilweise ausgleichen soll.

2. Rechtsgrundlage

- 2.1 Arbeitgeber können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel aus der Ausgleichsabgabe Zuschüsse zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen nach § 102 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) in Verbindung mit § 27 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) in der jeweils geltenden Fassung erhalten.
- 2.2 Im Übrigen gelten die Rechtsgrundsätze in der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben, insbesondere § 102 Absatz 5 SGB IX sowie § 18 Absätze 1 und 3 SchwbAV.

3. Förderfähige Beschäftigungsverhältnisse

- 3.1 Leistungen zur Abgeltung einer außergewöhnlichen Belastung sind nach § 102 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 e SGB IX, § 27 SchwbAV möglich, wenn der schwerbe-

hinderte Mensch, für den Leistungen erbracht werden sollen,

- zur Gruppe der schwerbehinderten Menschen gehört, die nach Art oder Schwere ihrer Behinderung besonders betroffen sind (vgl. § 72 Absatz 1 Nummern 1 a bis d SGB IX) oder
 - zuvor in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) gearbeitet hat oder
 - in Teilzeit arbeitet, soweit die Teilzeitbeschäftigung wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist (§ 75 Absatz 2 in Verbindung mit § 81 Absatz 5 Satz 3 SGB IX) und mindestens 15 Wochenstunden beträgt (vgl. § 102 Absatz 2 Satz 3 SGB IX), vor allem, wenn ohne diese Leistung das Beschäftigungsverhältnis gefährdet würde.
- 3.2 Zur Gruppe der besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 72 Absatz 1 Nummern 1 a bis d SGB IX gehören Personen dann, wenn
 - sie auf Grund ihrer Behinderung einer besonderen Hilfskraft bedürfen oder
 - die Beschäftigung infolge ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend mit besonderen Aufwendungen verbunden ist oder
 - sie infolge ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend eine wesentlich verminderte Arbeitsleistung erbringen oder
 - bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 allein infolge geistiger oder seelischer Behinderung oder eines Anfallsleidens vorliegt.
 - 3.3 Leistungen für Beamte sind möglich (vgl. § 73 Absatz 1 SGB IX). Bei der Höhe der Leistung ist Ziffer 7.2 zu beachten.
 - 3.4 Leistungen an selbstständige schwerbehinderte Menschen können nach § 21 Absatz 4 SchwbAV in entsprechender Anwendung des § 27 SchwbAV erbracht werden, wenn bei dem schwerbehinderten Menschen selbst die Voraussetzungen für eine Leistungserbringung vorliegen. Dabei kommen Leistungen nach der Ziffer 6.1.1 in Form des Beschäftigungssicherungszuschusses (BSZ) in der Regel nicht in Betracht.

Die Voraussetzungen des § 21 Absatz 1 SchwbAV müssen uneingeschränkt vorliegen. Insbesondere muss der schwerbehinderte Mensch ungeachtet der behinderungsbedingten Einschränkungen seinen Lebensunterhalt durch die selbstständige Tätigkeit voraussichtlich auf Dauer im Wesentlichen sicherstellen können.

Beschäftigt der selbstständig tätige schwerbehinderte Mensch andere Personen zur eigenen Unterstützung, kommen Leistungen nach der Ziffer 6.1.2 in Form der personellen Unterstützung (PU) nur in Betracht, wenn die unterstützten Tätigkeiten nicht solche sind, die ohnehin in der Regel von abhängig Beschäftigten (und nicht vom Inhaber selbst) durchgeführt werden.

Die Förderung darf nicht dazu führen, eine defizitäre Selbstständigkeit wirtschaftlich am Leben zu erhalten (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 4. Mai 2004 – 9 S 14/03 – br 2004, S. 177).
 - 3.5 Leistungen für schwerbehinderte Menschen, die rechtmäßig im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung gemäß Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) im Betrieb eines Dritten (Entleiher) arbeiten, können unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieser Rechtskonstruktion erbracht werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Die Arbeitgeberfunktionen sind zwischen Ver- und Entleiher aufgespalten. Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmer sind arbeitstechnisch in den Betrieb des Entleihers eingebunden. Daraus ergibt sich, dass alle mit der Eingliederung in den Betrieb des Entleihers und der Erbringung der Arbeitsleistung in Zusammenhang stehenden öffentlich-rechtlichen Schutzpflichten in erster Linie dem Entleiher obliegen.

Diese Pflichten sind tätigkeits- und arbeitsplatzbezogen. Dementsprechend ist auch die begleitende Hilfe im Arbeitsleben durch das Integrationsamt in Bezug auf den Arbeitsplatz in der Regel an den Entleiher zu erbringen. Allerdings trägt der Verleiher die Lohnkosten.

Daher sind Leistungen zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen an den zu erbringen, der die konkrete Belastung trägt, die mit der Beschäftigung eines besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen verbunden sein kann. Bei den Leistungen nach Ziffer 6.1.1 (BSZ) ist dies in der Regel der Verleiher. Bei den Leistungen nach Ziffer 6.1.2 (PU) kommt es darauf an, ob die Unterstützung durch Mitarbeiter des Verleihers oder Mitarbeiter des Entleihers geleistet wird.

3.6 Leistungen für Auszubildende sind grundsätzlich nur möglich bezüglich der Leistungen gemäß Ziffer 6.1.2 (PU) dieser Empfehlung. Hier ist zu berücksichtigen, dass Auszubildende vertraglich keine inhaltliche Arbeit schulden, sondern allein zu Ausbildungszwecken beschäftigt werden. Aus diesem Grund und wegen der umfangreichen Ausbildungsförderung der Agentur für Arbeit (z. B. Ausbildungsgeld) sind Leistungen daher grundsätzlich nur dann denkbar, wenn Dritte über die Anleitung des Ausbilders/Meisters hinaus unterstützend tätig werden.

3.7 Eine Förderung ist nur möglich, wenn die unter den Ziffern 3.3 bis 3.6 genannten Personengruppen jeweils auch die Voraussetzungen der Ziffer 3.1 erfüllen.

4. Nachrangigkeit der Leistungen

4.1 Die Leistungen sind nach § 77 Absatz 5 SGB IX gegenüber den zweckgleichen Leistungen der Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 SGB IX sowie gegenüber entsprechenden Leistungen, die von anderer Seite für einen vergleichbaren Zweck erbracht werden, nachrangig.

Deshalb kommt vor allem eine Leistung nach Ziffer 6.1.1 (BSZ) dieser Empfehlungen nicht in Betracht, sofern ein Eingliederungszuschuss (EGZ) im Sinne von §§ 88 ff. SGB III oder § 34 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX durch die Agentur für Arbeit oder einen anderen Träger erbracht wird. Ziffer 4.2 bleibt unberührt.

Dabei darf die Möglichkeit der Leistung nach § 27 SchwbAV nicht dazu führen, dass vorrangige/entsprechende Leistungen Dritter nicht in Anspruch genommen oder nicht gewährt werden (vgl. § 102 Absatz 5 Satz 2 SGB IX).

Daher wird im ersten Jahr des Beschäftigungsverhältnisses in der Regel keine Leistung nach Ziffer 6.1.1 (BSZ) erbracht.

Dies gilt nicht, soweit durch den Rehabilitationsträger kein Eingliederungszuschuss (EGZ) gezahlt wird und es sich um Personen handelt, die aus

- einem beruflichen Orientierungsverfahren für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf oder
- einer innerbetrieblichen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung gemäß § 38 a SGB IX oder

- einer Werkstatt für behinderte Menschen auf den ersten Arbeitsmarkt gewechselt sind.

4.2 Leistungen gemäß Ziffer 6.1.2 (PU) kommen in den ersten sechs Monaten nach Beginn des Arbeitsverhältnisses zusätzlich zu den Leistungen der Agentur für Arbeit nur dann in Betracht, wenn auf Grund der Behinderung eine über die Einarbeitung hinausgehende zusätzliche Leistung benötigt wird.

5. Allgemeine Voraussetzungen

5.1 Leistungen nach diesen Empfehlungen kommen bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Belastung für den Arbeitgeber im Sinne der Ziffer 6 nur dann in Betracht, wenn

- ein unbefristetes oder befristetes Arbeitsverhältnis auf einem Arbeitsplatz nach §§ 73 Absatz 1, 102 Absatz 2 Satz 3 SGB IX besteht und
- zumindest der gesetzliche Mindestlohn gezahlt wird.

5.2 Erforderlich ist darüber hinaus, dass zwischen dem Arbeitgeber und dem schwerbehinderten Arbeitnehmer ein vertretbares Austauschverhältnis von Arbeitsleistung und Arbeitsentgelt in Bezug auf die vorhandene Erwerbsfähigkeit besteht.

Von einem vertretbaren Austauschverhältnis kann nicht mehr gesprochen werden, wenn die vom schwerbehinderten Menschen erbrachte Arbeitsleistung die Arbeitsleistung vergleichbarer, nicht leistungseingeschränkter Mitarbeitender um mehr als die Hälfte unterschreitet. Dies gilt insbesondere dann, wenn zusätzlich ein sehr hoher Unterstützungsbedarf durch Dritte besteht.

Liegt ein solches Austauschverhältnis nicht (mehr) vor, ist soweit möglich auf die Versetzung auf einen anderen Arbeitsplatz hinzuwirken, bei dem der schwerbehinderte Mensch seine Fähigkeiten und Kenntnisse besser nutzen und weiterentwickeln kann (vgl. § 81 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 SGB IX).

Ausnahmsweise können Leistungen nach der Ziffer 6 jedoch gewährt werden, wenn das oben beschriebene Austauschverhältnis absehbar in einem Zeitraum von höchstens 18 Monaten durch geeignete Maßnahmen erreicht werden kann.

Steht fest, dass ein vertretbares Austauschverhältnis zwischen Arbeitsleistung und Arbeitsentgelt weiterhin nicht vorliegt, ist die Leistung in der Regel zu beenden. Die Leistung kann ausnahmsweise weiter bewilligt werden, wenn dadurch voraussichtlich der Wechsel des schwerbehinderten Arbeitnehmers in eine Werkstatt für behinderte Menschen vermieden werden kann.

6. Außergewöhnliche Belastungen

6.1 Außergewöhnliche Belastungen im Sinne des § 27 Absatz 2 SchwbAV sind überdurchschnittlich hohe finanzielle Aufwendungen oder sonstige Belastungen des Arbeitgebers, die behinderungsbedingt (vgl. Ziffer 6.2) hervorgerufen werden, insbesondere durch

6.1.1 eine gegenüber der im Betrieb/der Dienststelle üblichen Normleistung auf einem vergleichbaren Arbeitsplatz nicht nur vorübergehend wesentlich verminderte Arbeitsleistung des schwerbehinderten Menschen (Leistungseinschränkung), die zu einem Ungleichgewicht zwischen der tatsächlichen Arbeitsleistung und dem gezahlten Leistungsentgelt führt.

Eine solche Leistungseinschränkung ist insbesondere gegeben bei

- im Vergleich überdurchschnittlich verlangsamter Arbeitsweise oder verlangsamter Bewegungen,
- zusätzlichen Pausen und Ruhezeiten,
- umständlicherem Arbeiten,
- kurzen aber häufigen Leerlauf- und Wartezeiten (also persönliche, nicht betrieblich veranlasste Arbeitsunterbrechungen),
- im Vergleich überdurchschnittlich hoher Fehlerquote oder
- erheblichen Motivationsdefiziten.

Ziel der Leistung ist es, das Beschäftigungsverhältnis mit dem schwerbehinderten Menschen trotz der bestehenden Leistungseinschränkung zu sichern. Die Förderung besteht daher in Form eines Beschäftigungssicherungszuschusses (BSZ), dessen Höhe nach den Stufen der Ziffer 8.1.1 gestaffelt ist;

6.1.2 eine erforderliche Unterstützung durch andere Beschäftigte des Arbeitgebers im Zusammenhang mit der Arbeitsausführung des schwerbehinderten Menschen.

Ziel der Leistung ist die Sicherung des Arbeitsverhältnisses des schwerbehinderten Menschen durch einen Zuschuss an den Arbeitgeber zu den Lohnkosten der Person, die die personelle Unterstützung (PU) erbringt.

Eine solche personelle Unterstützung ist insbesondere gegeben bei

- längerer oder regelmäßig wiederkehrender fachlicher bzw. arbeitspädagogischer Unterweisung, Anleitung und/oder Kontrolle (insbesondere bei lern-/geistig behinderten Menschen),
- regelmäßiger arbeitsbegleitender Betreuung und Motivation zur Arbeitsausführung (insbesondere bei seelisch behinderten Menschen),
- regelmäßig erforderlichen tätigkeitsbezogenen Handreichungen und Hilfestellungen (z. B. Heben und Tragen, Wege im Betrieb) bei der Arbeitsausführung sowie der Sicherstellung der Kommunikation am Arbeitsplatz (insbesondere für erheblich körperbehinderte und/oder sinnesbehinderte Menschen).

6.2 Die unter Ziffer 6.1 beschriebenen Aufwendungen sowie sonstigen Belastungen müssen im Zusammenhang mit den behinderungsbedingten Funktionseinschränkungen und deren Auswirkungen bei den konkreten Arbeitsplatzanforderungen stehen. Maßgeblich ist allein die anerkannte Behinderung.

Ist eine Funktionsbeeinträchtigung nicht anerkannt, ist dahingehend zu beraten, dass eine Anerkennung beantragt werden kann. Auf die alleinige Entscheidungskompetenz der zuständigen Behörden ist hinzuweisen.

Wird eine Funktionsbeeinträchtigung rückwirkend anerkannt, ist eine Leistung ab dem Zeitpunkt der letzten Antragstellung möglich, frühestens jedoch ab Datum der Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft bzw. der Anerkennung der zusätzlichen Funktionsbeeinträchtigung.

6.3 Die Möglichkeiten, den schwerbehinderten Menschen zu einer von fremder Unterstützung unabhängigen und ihrem Arbeitsentgelt entsprechenden Arbeitsleistung zu befähigen, müssen ausgeschöpft sein (vgl. § 81 Absatz 4 SGB IX).

Dazu gehören insbesondere

- die dem Fähigkeitsprofil des schwerbehinderten Menschen entsprechende Auswahl bzw. Anpassung des Arbeitsplatzes,
- die behinderungsgerechte Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes,
- die auf die Fähigkeiten abgestimmte berufliche Bildung und Einarbeitung einschließlich innerbetrieblicher Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung,
- andere Veränderungen der Arbeitszeitgestaltung und der Arbeitsorganisation,
- gegebenenfalls die Versetzung auf einen anderen, angemessenen und zumutbaren Arbeitsplatz, auf dem weder eine Leistungseinschränkung besteht noch eine personelle Unterstützung erforderlich ist, auch wenn dies für den schwerbehinderten Menschen selbst mit einer Verringerung des Arbeitsentgeltes verbunden ist.

Zur Umsetzung dieser Maßnahmen ist die aktive Mitwirkung des Arbeitgebers erforderlich. Fehlt diese, kann die Leistung nach § 66 Absatz 1 SGB I versagt oder gekürzt werden.

6.4 Die Leistungen nach § 27 SchwbAV können neben anderen Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben erbracht werden.

Ziel der Leistungen ist es, den schwerbehinderten Menschen über die personelle Unterstützung oder die ergänzenden Leistungen – insbesondere durch die Betreuung durch den IFD, Beauftragung eines Job-Coaches – in die Lage zu versetzen, eine annähernd betriebliche Normleistung zu erbringen bzw. die eigene Arbeitsleistung selbstständig und unabhängig erbringen zu können. Gleichzeitig ist es das Ziel jeder Leistung nach dieser Empfehlung, das Arbeitsverhältnis dauerhaft zu sichern.

6.5 Überdurchschnittlich im Sinne von § 27 Absatz 2 SchwbAV sind die Aufwendungen sowie die sonstigen Belastungen des Arbeitgebers dann, wenn sie die im Betrieb oder Dienststelle üblicherweise für Beschäftigte mit vergleichbaren Arbeitsaufgaben anfallenden Kosten deutlich überschreiten.

Dies ist in der Regel der Fall

- a) bei einer Leistungseinschränkung im Sinne der Ziffer 6.1.1, wenn die Arbeitsleistung des schwerbehinderten Menschen mindestens um 30 v. H. (vgl. BAG, Urteil vom 11. Dezember 2003 – 2 AZR 667/02 –, BAGE 109, 87-100) geringer ist als diejenige eines anderen Beschäftigten, der eine vergleichbare Tätigkeit/Funktion im Betrieb/der Dienststelle ausübt bzw.
- b) bei innerbetrieblicher personeller Unterstützung im Sinne der Ziffer 6.1.2, wenn diese arbeitstäglich durchschnittlich mindestens eine Stunde erforderlich ist. Ziffer 8.1.2 bleibt unberührt.

6.6 Wird der schwerbehinderte Mensch von einer seiner Aufgaben behinderungsbedingt befreit, ist zu differenzieren:

- bezüglich dieser Aufgabe kommt eine Leistung nach der Ziffer 6.1.1 (BSZ) nur in Betracht, wenn
 - die Arbeit durch Kolleginnen und Kollegen übernommen wird (Umverteilung) und
 - durch den schwerbehinderten Menschen keine anderen Aufgaben/Arbeiten zusätzlich und uneingeschränkt übernommen werden (fehlende Kompensation).

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, fehlt es an der außergewöhnlichen Belastung, da die Aufgaben des schwerbehinderten Menschen nach § 81 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 SGB IX angepasst wurden, er aber durch die Kompensation eine vollwertige Stelle ausfüllt,

- eine gegebenenfalls ergänzende Leistung nach Ziffer 6.1.2 (PU) kommt nur dann in Betracht, wenn zusätzliches Personal im Bereich des schwerbehinderten Menschen eingesetzt wird, das dessen Aufgaben/Arbeit übernimmt.

Andernfalls fehlt es an einer außergewöhnlichen Belastung, da die eigenen Aufgaben nicht wie bei den in der Ziffer 6.1.2 für eine helfende Tätigkeit unterbrochen werden, sondern die Arbeit nur umverteilt wird. Hier bestehen zum Nachweis einer außergewöhnlichen Belastung höhere Anforderungen mit der Folge, dass es des Nachweises von zusätzlichem Personal bedarf.

- 6.7 Belastungen, die durch Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit, den Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX oder eine schlechte Auftragslage entstehen, stellen keine außergewöhnliche Belastung im Sinne dieser Empfehlungen dar.
- 6.8 Die Leistung der personellen Unterstützung ist von der Arbeitsassistenz im Sinne des § 102 Absatz 4 SGB IX, § 17 Absatz 1 a SchwbAV in der Regel dadurch abzugrenzen, dass die erforderliche Unterstützung durch eigene Mitarbeiter (z. B. Handreichungen) als personelle Unterstützung, die Unterstützung durch Dritte als Arbeitsassistenz im Sinne des § 102 Absatz 4 SGB IX zu werten ist.

Dabei umfasst Arbeitsassistenz grundsätzlich die Unterstützung außerhalb des das Beschäftigungsverhältnis inhaltlich prägenden Kernbereichs der arbeitsvertraglich/dienstrechtlich geschuldeten Arbeitsaufgaben. Beide Leistungen können kombiniert erbracht werden. Auf die Empfehlung zur Arbeitsassistenz, insbesondere der Ziffern 2.1 und 3.3, wird verwiesen.

7. Unzumutbarkeit für den Arbeitgeber

- 7.1 Die Übernahme der Kosten der behinderungsbedingten außergewöhnlichen finanziellen Aufwendungen sowie sonstiger Belastungen im Sinne der Ziffer 6 muss für den Arbeitgeber unzumutbar sein.

Hieran fehlt es, wenn die Leistungsreduzierung bei der Vergütung des schwerbehinderten Menschen bereits berücksichtigt wurde, die Vergütung also im Vergleich zu anderen Mitarbeitenden mit vergleichbaren Aufgaben erheblich reduziert wurde.

- 7.2 Das Maß der Unzumutbarkeit orientiert sich insbesondere an der Erfüllung der Beschäftigungspflicht gemäß § 71 Absatz 1 SGB IX.

Dabei kann eine Mehrfachanrechnung gemäß § 76 SGB IX des schwerbehinderten Menschen durch die Agentur für Arbeit berücksichtigt werden.

Im Übrigen sind an den Arbeitgeber bezüglich des ihm finanziell Zumutbaren besonders hohe Anforderungen zu stellen, wenn

- eine ordentliche (Änderungs-)Kündigung arbeitsvertraglich bzw. tarifvertraglich ausgeschlossen ist,
- Anspruch auf Verdienstsicherung besteht, sowie
- bei Beamten auf Lebenszeit.

Auch bei einem Arbeitsunfall oder nach einer Berufskrankheit sind höhere Anforderungen an den Arbeitge-

ber gerechtfertigt, wenn die Behinderung hierdurch verursacht wurde.

- 7.3 Insbesondere bei großen Arbeitgebern, Arbeitgebern in einer Konzernstruktur und dem öffentlichen Dienst liegt die unzumutbare Belastung nicht allein in der finanziellen Situation des Arbeitgebers selbst, sondern insbesondere in der konkreten Situation im Arbeitsteam des schwerbehinderten Menschen.

Daher kann vor einer (Weiter-)Bewilligung geprüft werden, wie der Arbeitgeber seine Verpflichtung aus § 81 Absatz 4 SGB IX umsetzt.

Das Integrationsamt berät die Arbeitgeber zusammen mit Technischem Beratungsdienst (TBD) und IFD entsprechend und wirkt auf eine angemessene Umsetzung dieser Verpflichtung hin. Bleibt die Situation auf Dauer unverändert – reduziert der Arbeitgeber z. B. nicht die tatsächlichen Anforderungen an den schwerbehinderten Menschen trotz behinderungsbedingter überdurchschnittlich verlangsamter Arbeitsweise →, kann die Leistung mit Wirkung für die Zukunft reduziert oder versagt werden.

8. Berechnung und Höhe der Abgeltung der außergewöhnlichen Belastungen

- 8.1 Die Ermittlung der Leistungen erfolgt in jeweils drei Bedarfsstufen.

8.1.1 Die Bedarfsstufen sind

- a) eine Leistungsverringerung bei dem Beschäftigungssicherungszuschuss im Sinne der Ziffer 6.1.1:

Stufe 1: um 30%,

Stufe 2: um 40%,

Stufe 3: um 50%,

- b) bei der durchschnittlichen arbeitstäglichen personellen Unterstützung im Sinne der Ziffer 6.1.2:

Stufe 1: ab 1 Stunde,

Stufe 2: mehr als 2 Stunden,

Stufe 3: mehr als 3 Stunden.

8.1.2 Ausnahmsweise kann bei einer PU in begründeten Ausnahmefällen ein Zuschuss ab 0,5 Stunden gewährt werden, wenn sich die Versagung der Leistung für den Arbeitgeber im Einzelfall als besondere Härte darstellen würde.

8.1.3 Die Stufe 3 beim Beschäftigungssicherungszuschuss und der personellen Unterstützung sind nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen anzunehmen und bedürfen insoweit einer besonderen Begründung.

8.1.4 Den Bedarfsstufen werden folgende Zahlbeträge zugeordnet:

- a) Leistungsverringerung:

Stufe 1: 180,- Euro bis 450,- Euro,

Stufe 2: 230,- Euro bis 600,- Euro,

Stufe 3: 280,- Euro bis 850,- Euro.

Die vorgenannten Zahlbeträge entsprechen einer Vollzeitbeschäftigung und sind bei Teilzeitbeschäftigung anteilmäßig zu kürzen.

- b) Personelle Unterstützung:

Stufe 1: 180,- Euro bis 580,- Euro,

Stufe 2: 250,- Euro bis 870,- Euro,

Stufe 3: 320,- Euro bis 1160,- Euro.

Die jeweiligen Zahlbeträge orientieren sich an

- der branchenspezifischen Entlohnung des schwerbehinderten Menschen bzw. der Unterstützungsperson,
- der Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch den Arbeitgeber,
- den jeweiligen Bruttolöhnen oder -gehältern der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers.

Gratifikations- oder sonstige gewinnabhängige Zahlungen bleiben unberücksichtigt

8.1.5 Der BSZ ist bei Teilzeitbeschäftigung anteilmäßig zu kürzen. Vollzeitbeschäftigung in diesem Sinne wird in erster Linie definiert durch den Arbeitsverhältnis zu Grunde liegenden Tarifvertrag oder sonstige arbeitsvertragliche, dienstrechtliche oder sonstige Regelungen hierzu. Für die Höhe der Förderung wird angenommen, dass unabhängig hiervon bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 35 Stunden keine Vollzeit vorliegt.

Eine Altersteilzeit im Blockmodell ist während der Arbeitsphase nicht als Teilzeit-, sondern wie eine Vollzeitbeschäftigung zu behandeln mit der Folge, dass während der Freistellungsphase die Leistungen entfallen.

- 8.2 Bei der abschließenden Gesamtbetrachtung soll die Höhe der jährlichen Leistung zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen des Arbeitgebers (Beschäftigungssicherungszuschuss, personelle Unterstützung oder Kombination von beiden Leistungstatbeständen) sowie vergleichbare Leistungen Dritter (z.B. EGZ neben PU) 50% des Bruttojahreseinkommens des schwerbehinderten Menschen (Arbeitnehmerbrutto) nicht überschreiten.

Bei Menschen, die zuvor in der Werkstatt für behinderte Menschen gearbeitet haben oder ohne die Leistung in die Werkstatt wechseln müssten, kann hiervon abgewichen werden. Regionale Arbeitsmarktprogramme sind jedoch vorrangig.

9. Antragstellung und Dauer der Leistung – mögliche Reduzierung der Leistung

- 9.1 Die Leistungen werden für einen Zeitraum von maximal drei Jahren, beginnend mit dem Monat der Antragstellung, bewilligt.

- 9.2 Leistungen sollen insbesondere dann nur für ein oder zwei Jahre bewilligt werden, wenn

- die Leistung erstmalig bewilligt wird oder
- die behinderungsgerechte Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes mit technischen Hilfen gerade erst erfolgt ist oder
- der Umfang der außergewöhnlichen Belastung Veränderungen unterworfen sein kann, z.B. bei Einsatz eines Jobcoach.

- 9.3 Leistungen können auf Antrag wiederholt erbracht werden. Eine rückwirkende Bewilligung erfolgt nicht.

- 9.4 Die Fallgestaltungen des 7.2 können sich leistungsmindernd auswirken.

- 9.5 Auch bei unveränderter Leistungsvoraussetzung kann ab dem dritten Jahr, in dem Leistungen nach diesen Empfehlungen erbracht werden, eine (gegebenenfalls weitere) Reduzierung (Degression) erfolgen.

- 9.6 Die Höhe der möglichen Reduzierung der Leistung bestimmt das Integrationsamt nach pflichtgemäßem Ermessen.

- 9.7 Leistungen werden auch bei Abwesenheit des schwerbehinderten Menschen (insbesondere Urlaub, Arbeitsunfähigkeit) erbracht, solange nicht Lohnersatzleistungen von Dritten erbracht werden, bei Entgelt- oder Gehaltsfortzahlung längstens jedoch sechs Wochen.

Bei Beamten wird die Leistung ebenfalls nach sechs Wochen eingestellt, wenn das Entgelt bei einer Erkrankung fortgezahlt wird.

- 9.8 Sollen Arbeitsverhältnisse beendet werden, entfallen die Leistungsvoraussetzungen in der Regel bei

- Erteilung der Zustimmung zur Kündigung durch das Integrationsamt vom Monat nach Erteilung der Zustimmung an oder
- Aufhebungsverträgen vom Monat nach Unterzeichnung des Vertrages an oder
- einer Kündigung ohne Zustimmung des Integrationsamtes vom Monat nach Zugang der Kündigung,

weil dann das Ziel der Leistung im Sinne der Ziffer 6.4, die dauerhafte Sicherung des Arbeitsverhältnisses, nicht mehr gewährleistet werden kann.

- 9.9 Bei Insolvenz des Arbeitgebers entfällt die Leistung, soweit für den schwerbehinderten Menschen (bei BSZ) bzw. die unterstützende Person (bei PU) Insolvenzgeld gezahlt wird. Gleiches gilt bei Kurzarbeit, soweit Kurzarbeitergeld gezahlt wird.

10. Örtliche Zuständigkeit

Zuständig für die Bewilligung von Leistungen nach diesen Durchführungsgrundsätzen ist das Integrationsamt Hamburg für Arbeitsplätze im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg. Bei alternierenden Arbeitsplätzen (Telearbeitsplatz) ist das für den Betriebsitz zuständige Integrationsamt zuständig.

Hamburg, den 27. März 2017

**Die Behörde für Arbeit, Soziales,
Familie und Integration** Amtl. Anz. S. 758

Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren für die Erneuerung der Eisenbahnüberführung Billhorner Deich/Modernisierung der S-Bahn-Station Rothenburgsort

Die DB Netz AG & die DB Station & Service GmbH (Vorhabensträgerinnen) beabsichtigen die Erneuerung der Eisenbahnüberführung Billhorner Deich, die Errichtung einer Lärmschutzwand sowie die Modernisierung der S-Bahn-Station Rothenburgsort in Hamburg. Die Straße Billhorner Deich wird durch die Überführungsbauwerke der zweigleisigen S-Bahn-Strecke 1244 (Aumühle – Hamburg Hauptbahnhof) sowie der eingleisigen Fernbahnstrecke 6100 gekreuzt.

Gegenstand der Maßnahme ist die komplette Erneuerung der alten Über- und Unterbauten des Überführungsbauwerkes der zweigleisigen S-Bahn-Strecke sowie die Errichtung einer Lärmschutzwand bahnlings der eingleisigen Fernbahnstrecke 6100 von km 282,810 bis km 283,200. Im Zuge dieser Maßnahme werden die angrenzenden Bauteile der Station Rothenburgsort in der Planung berücksichtigt und mit dem Neubau an das Bauwerk angepasst. Diese Modernisierungsmaßnahmen umfassen unter anderem die Neuerrichtung eines Empfangsgebäudes, den Einbau eines Aufzugs sowie die Anhebung der Bahnsteige und

des Bahnsteigdaches auf Grund der Änderung von Gleisgradienten.

Für diese Maßnahme hat die Vorhabensträgerin beim als Planfeststellungsbehörde zuständigen Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, die Planfeststellung gemäß § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) beantragt. Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens nach §§ 18 a AEG, 73 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) ist die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (Rechtsamt) zuständig (Anhörungsbehörde; § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes in Verbindung mit Abschnitt I der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens).

Mit dem Vorhaben einhergehen werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen benachbarter Areale und baulicher Anlagen durch unmittelbare Inanspruchnahmen (z. B. Grunderwerb oder bauzeitliche Flächennutzungen) oder mittelbare Auswirkungen (z. B. Schalleinwirkungen aus Baulärm oder dem späteren Betrieb).

Die Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, haben samt den Unterlagen über die Umweltauswirkungen vom 10. Oktober 2016 bis zum 9. November 2016 in der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Alter Steinweg 4, VI. Stock, Raum 607, 20459 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 HmbVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan werden am 23. Mai 2017 mit den Trägerinnen des Vorhabens, den Behörden und anderen Trägern öffentlicher Belange, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert. Die Erörterung beginnt um 13.00 Uhr im Raum 826 der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg.

Der Tagungsort kann mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden:

- S1, S2, S3, S-Bahn-Haltestelle Stadthausbrücke,
- U3, U-Bahn-Haltestelle Rödingsmarkt.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Erörterung ist nicht öffentlich, da es sich um eine mündliche Verhandlung im Sinne des HmbVwVfG und keine allgemeine Informationsveranstaltung handelt.

Durch die Teilnahme am Termin gegebenenfalls entstehende Kosten (Fahrtkosten usw.) können nicht erstattet werden.

Es ist vorgesehen, den Inhalt dieser Bekanntmachung auch im Internet unter der Adresse

<http://www.hamburg.de/bwvi/np-planfeststellungsverfahren/> zu veröffentlichen. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger.

Hamburg, den 12. Mai 2017

**Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
als Anhörungsbehörde** Amtl. Anz. S. 762

Planfeststellungsbeschluss im Planfeststellungsverfahren für die 110-kV-Neueinbindungen in das UW Hamburg-Süd

Der Plan für die 110-kV-Neueinbindungen in das UW Hamburg-Süd im Bezirk Harburg (Gemarkung Moorburg) ist durch Planfeststellungsbeschluss der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt und Energie, Referat für Energiepolitik und Grundsatzaufgaben (Planfeststellungsbehörde), vom 27. April 2017 festgestellt worden. Die Feststellung beruht auf § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 74 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG).

Eine Ausfertigung des Beschlusses und des festgestellten Plans liegt samt den Unterlagen über die Umweltauswirkungen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zur Einsicht aus in der Zeit vom 15. Mai 2017 bis 28. Mai 2017 im Bezirksamt Harburg, Zentrum für Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Harburger Rathausforum 2, 21073 Hamburg (montags und freitags 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags und donnerstags 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr).

Der Planfeststellungsbeschluss wird gemäß § 74 Absatz 4 Satz 1 HmbVwVfG dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Beschluss gemäß § 74 Absatz 4 Satz 3 HmbVwVfG mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen werden auch im Internet unter der Adresse <http://www.hamburg.de/bue/bekanntmachungen> veröffentlicht.

Hamburg, den 4. Mai 2017

**Die Behörde für Umwelt und Energie
– Planfeststellungsbehörde –**

Amtl. Anz. S. 763

Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 13. April 2017 (Amtl. Anz. Nr. 31 vom 21. April 2017 S. 644) gemäß § 49 Absatz 1 HmbVwVfG

Die auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), des § 13 Absätze 1 und 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 4 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. 2015 S. 357) erlassene tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest für bestimmte Gebiete im Bezirk Hamburg-Mitte wird hiermit gemäß § 49 Absatz 1 HmbVwVfG mit Ablauf des 12. Mai 2017 aufgehoben.

Hamburg, den 8. Mai 2017

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 763

**Aufhebung der tierseuchenbehördlichen
Allgemeinverfügung über die Anordnung
von Maßnahmen zum Schutz gegen
die Geflügelpest vom 12. April 2017
(Amtl. Anz. Nr. 31 vom 21. April 2017
S. 651) gemäß § 49 Absatz 1 HmbVwVfG**

Die auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), des § 13 Absätze 1 und 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 4 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. 2015 S. 357) erlassene tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest für bestimmte Gebiete im Bezirk Altona wird hiermit gemäß § 49 Absatz 1 HmbVwVfG mit Ablauf des 12. Mai 2017 aufgehoben.

Hamburg, den 8. Mai 2017

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 764

**Aufhebung der tierseuchenbehördlichen
Allgemeinverfügung über die Anordnung
von Maßnahmen zum Schutz gegen
die Geflügelpest vom 13. April 2017
(Amtl. Anz. Nr. 31 vom 21. April 2017
S. 644) gemäß § 49 Absatz 1 HmbVwVfG**

Die auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), des § 13 Absätze 1 und 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 4 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. 2015 S. 357) erlassene tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest für bestimmte Gebiete im Bezirk Hamburg-Mitte wird hiermit gemäß § 49 Absatz 1 HmbVwVfG mit Ablauf des 12. Mai 2017 aufgehoben.

Hamburg, den 10. Mai 2017

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 764

**Aufhebung der tierseuchenbehördlichen
Allgemeinverfügung über die Anordnung
von Maßnahmen zum Schutz gegen
die Geflügelpest vom 12. April 2017
(Amtl. Anz. Nr. 31 vom 21. April 2017
S. 651) gemäß § 49 Absatz 1 HmbVwVfG**

Die auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz

– TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), des § 13 Absätze 1 und 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 4 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. 2015 S. 357) erlassene tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest für bestimmte Gebiete im Bezirk Hamburg-Nord wird hiermit gemäß § 49 Absatz 1 HmbVwVfG mit Ablauf des 12. Mai 2017 aufgehoben.

Hamburg, den 8. Mai 2017

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 764

**Aufhebung der tierseuchenbehördlichen
Allgemeinverfügung über die Anordnung
von Maßnahmen zum Schutz gegen
die Geflügelpest vom 12. April 2017
(Amtl. Anz. Nr. 31 vom 21. April 2017
S. 651) gemäß § 49 Absatz 1 HmbVwVfG**

Die auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), des § 13 Absätze 1 und 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 4 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. 2015 S. 357) erlassene tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest für bestimmte Gebiete im Bezirk Bergedorf wird hiermit gemäß § 49 Absatz 1 HmbVwVfG mit Ablauf des 12. Mai 2017 aufgehoben.

Hamburg, den 8. Mai 2017

Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 764

**Aufhebung der tierseuchenbehördlichen
Allgemeinverfügung über die Anordnung
von Maßnahmen zum Schutz gegen die
Geflügelpest vom 13. April 2017 (Amtl.
Anz. Nr. 31 vom 21. April 2017 S. 653)
gemäß § 49 Absatz 1 HmbVwVfG**

Die auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), des § 13 Absätze 1 und 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 4 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. 2015 S. 357) erlassene tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest für bestimmte Gebiete im Bezirk Harburg

wird hiermit gemäß § 49 Absatz 1 HmbVwVfG mit Ablauf des 12. Mai 2017 aufgehoben.

Hamburg, den 10. Mai 2017

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 764

Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Barmbek-Süd 2

Das Bezirksamt Hamburg-Nord beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), für das nachstehend aufgeführte Gebiet östlich der Elsastraße, südlich der Weidestraße, westlich der Hamburger Straße und nördlich der Berthastraße im Stadtteil Barmbek-Süd (Aufstellungsbeschluss N 3/17) den Bebauungsplan Barmbek-Süd 2 aufzustellen.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Elsastraße – Weidestraße – Hamburger Straße – Berthastraße (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 421).

Eine Karte, in der das Gebiet farbig angelegt ist, kann beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamts Hamburg-Nord während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Barmbek-Süd 2 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Neuordnung und Entwicklung des seit den 1970er Jahren bestehenden Busbetriebshofs der Hamburger Hochbahn AG, der voraussichtlich Ende 2018/Anfang 2019 an einen neuen Standort verlagert werden soll, geschaffen werden. Der Schwerpunkt der planerischen Neuentwicklung liegt in der Ermöglichung von Wohnungsbau in einer Größenordnung von etwa 450 neuen Wohneinheiten. Zusätzlich ist die Einbindung von gewerblichen Nutzungen geplant, um ein gemischt genutztes Quartier zu ermöglichen. Um die Neubebauung des Busbetriebshofs bestmöglich in die städtebauliche Umgebung zu integrieren und die Entwicklungspotenziale der angrenzenden Bereiche zu überprüfen, wird der gesamte Baublock in das Plangebiet einbezogen. Das Plangebiet umfasst damit rund 7 ha. Die bisherigen Ausweisungen des Durchführungsplanes D84A entsprechen größtenteils nicht mehr den heutigen Nutzungen und Anforderungen bzw. stehen den angestrebten Entwicklungsabsichten entgegen, sodass sie durch neues Planrecht ersetzt werden sollen.

Hamburg, den 5. Mai 2017

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 765

Widmung im Bezirk Eimsbüttel

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) wird die im Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320, Gemarkung Eidelstedt (Flurstück 2775-1), belegene Wegefläche in der Straße Wulpenweberstieg dem öffentlichen Verkehr und die belegene Wegefläche (Flurstück 2775-2) dem Fuß- und Radverkehr mit sofortiger Wirkung gewidmet.

Hamburg, den 3. Mai 2017

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 765

Öffentliche Bekanntmachung über die Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit der Hamburgischen Kammer der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten

Gemäß § 26 Abs. 2 Hamburgisches Kammergesetz für die Heilberufe (HmbKGGH) vom 14.12.2005 (HmbGVBl. 2005 S. 495), zuletzt geändert am 21. Februar 2017 (HmbGVBl. S. 47), wird hiermit bekannt gemacht, dass die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz mit Datum vom 19.04.2017 die von der Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hamburg am 01.03.2017 beschlossene Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit gemäß § 57 i.V.m. § 19 Absatz 2 Ziffer 1 des HmbKGGH genehmigt hat. Die Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt (Psychotherapeutenjournal) der Psychotherapeutenkammer Hamburg in Kraft. Das Psychotherapeutenjournal kann beim medhochzwei Verlag GmbH, Alte Eppelheimer Straße 42/1, 69115 Heidelberg, bezogen bzw. in der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Hamburg, Hallerstraße 61, 20146 Hamburg, während der Geschäftszeiten (montags bis freitags von 9.30 Uhr bis 11.00 Uhr sowie montags, mittwochs und donnerstags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr) eingesehen werden.

Hamburg, den 3. Mai 2017

Psychotherapeutenkammer Hamburg

Amtl. Anz. S. 765

Öffentliche Bekanntmachung über die 4. Satzung zur Änderung der Gebühren- ordnung der Hamburgischen Kammer der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten

Gemäß § 26 Abs. 2 Hamburgisches Kammergesetz für die Heilberufe (HmbKGGH) vom 14.12.2005 (HmbGVBl. 2005 S. 495), zuletzt geändert am 21. Februar 2017 (HmbGVBl. S. 47), wird hiermit bekannt gemacht, dass die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz mit Datum vom 19.04.2017 die von der Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hamburg am 01.03.2017 beschlossene 4. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung gemäß § 57 i.V.m. § 19 Absatz 2 Ziffer 1 des HmbKGGH genehmigt hat. Die 4. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt (Psychotherapeutenjournal) der Psychotherapeutenkammer Hamburg in Kraft. Das Psychotherapeutenjournal kann beim medhochzwei Verlag GmbH, Alte Eppelheimer Straße 42/1, 69115 Heidelberg, bezogen bzw. in der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Hamburg, Hallerstraße 61, 20146 Hamburg, während der Geschäftszeiten (montags bis freitags von 9.30 Uhr bis 11.00 Uhr sowie montags, mittwochs und donnerstags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr) eingesehen werden.

Hamburg, den 3. Mai 2017

Psychotherapeutenkammer Hamburg

Amtl. Anz. S. 765

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Offenes Verfahren (EU)(VgV)

Verfahren: 2017000067 – Defibrillatoren

Auftraggeber: Justizbehörde

- A) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind
Angebotsabfordernde Stelle Einreichungsadresse:
Justizbehörde Hamburg, Zentralamt,
Zentrale Submissionsstelle, Suhrenkamp 100,
Drehbahn 36, 22335 Hamburg, Deutschland
- B) Art der Vergabe
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- C) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
Die Einreichung der Angebote kann elektronisch oder nicht elektronisch erfolgen.
- D) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistung
Lieferung von Defibrillatoren für die Bezirksamter Hamburg Hamburg.
- E) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose
Ohne Lose.
- F) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- G) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Von: 1. August 2017 Bis: 31. Juli 2018. Der Vertrag soll für 1 Jahr Gültigkeit haben.
- H) Die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können
Justizbehörde Hamburg, Zentralamt,
Suhrenkamp 100, 22335 Hamburg
Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe.
- I) Die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 15. Juni 2017 10.00 Uhr.
Bindefrist: 31. Juli 2017.
- J) Entfällt
- K) Entfällt
- L) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die die Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangen
Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit. Bisher durchgeführte Leistungen ähnlicher Art und ähnlichen Umfangs der letzten drei Jahre. Eigenerklärung zur Tarif-treue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz ILO-Kernarbeitsnorm. Erklärung über umweltfreundliche Verpackung.
- M) Entfällt
- N) Die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden
Zuschlagskriterium ist der niedrigste Preis.

Hamburg, den 8. Mai 2017

Die Justizbehörde

Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer: 17 A 0082

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49(0)40/42842-200,
Telefax: + 49(0)40/42792-1200
E-Mail: Vergabestelle@bba.hamburg.de
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabe: **17 A 0082**
Fenstererneuerung
84111 B 2017 / TM 00016 Erneuerung Fenster
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.
Es werden elektronische Angebote akzeptiert.
- d) Art des Auftrages:
Ausführen von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Clausewitz Kaserne, Manteuffelstraße 20,
22587 Hamburg, Gebäude 1, Fassade Nord und West
- f) Art und Umfang der Leistung:
Lieferung und Montage einschließlich statischer Nachweise und Ausführungszeichnungen:
– 36 Stck. Stulpflügel Fenster 2-flg., Drehkipp u. Dreh, ca. 1,25 x 1,75 m
– 4 Stck. Stulpflügel Fenster 2-flg., Drehkipp u. Dreh, ca. 1,25 x 1,75 m inkl. Sicherheitstechnik RC 2, mit P6B Verglasung
– 3 Stck. Stulpflügel Fenster 6-flg. Drehkipp u. Dreh, ca. 1,55 x 4,90 m
– 2 Stck. Fenster rund mit horizontaler Schwenckfunktion, ca. 0,95 m
Für die Ausführung gelten Denkmalschutzanforderungen (z. B. Denkmalsprosse).
- g) Nein
- h) Nein
- i) Beginn der Ausführung: am 1. August 2017
Fertigstellung: am 13. Oktober 2017
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
Die elektronischen Vergabeunterlagen liegen bei bi-online.de zum kostenlosen Download unter dem bilink:
<https://service.bi-online.de/tenderdocuments/D428644158>
bereit.
Eine kostenlose Registrierung wird empfohlen, um automatisch über Änderungen an den Vergabeunterlagen oder über Fragen zum Vergabeverfahren informiert zu werden.

- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:

Höhe der Kosten: Entfällt, siehe Buchstabe k) Anforderung der Vergabeunterlagen.

- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:

Vergabestelle, siehe Buchstabe a).

- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:

Deutsch

- q) Angebotseröffnung:

23. Mai 2017, 10.00 Uhr, Ort: siehe Buchstabe a)

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten

- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.

- s) Entfällt

- t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

- u) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmern abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmer sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmer in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: keine

- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 23. Juni 2017

- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49/(0)40/4 28 42 - 450

Hamburg, den 5. Mai 2017

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

378

Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer: 17 A 0137

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49(0)40/4 28 42 - 200,
Telefax: + 49(0)40/4 27 92 - 1200
E-Mail: Vergabestelle@bba.hamburg.de

- b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabe: 17 A 0137

Stahlbau

4121 K 0925 Optimierung Brandschutz Haus 18

- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:

Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.

Es werden elektronische Angebote akzeptiert.

- d) Art des Auftrages:

Ausführen von Bauleistungen

- e) Ort der Ausführung:

Bundeswehrkrankenhaus,
Lesserstraße 180, 22049 Hamburg

- f) Art und Umfang der Leistung:

Neubau eines Evakuierungsaufzuges vor dem bestehenden Gebäude Haus 18 mit einem Aufzugskern als Stahlbetonbau. Dieser wird durch eine teilweise geschlossene Brückenkonstruktion mit offener Treppenanlage als Stahlbaukonstruktion über zwei Geschosse an das Bestandsgebäude angebunden.

- g) Nein

- h) Nein

- i) Beginn der Ausführung: am 19. September 2017
Fertigstellung: am 9. Oktober 2017

- j) Nebenangebote sind zugelassen.

- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:

Die elektronischen Vergabeunterlagen liegen bei bi-online.de zum kostenlosen Download unter dem bilink:

<https://service.bi-online.de/tenderdocuments/D428654181>

bereit.

Eine kostenlose Registrierung wird empfohlen, um automatisch über Änderungen an den Vergabeunterlagen oder über Fragen zum Vergabeverfahren informiert zu werden.

- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:

Höhe der Kosten: Entfällt, siehe Buchstabe k) Anforderung der Vergabeunterlagen.

- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:

Vergabestelle, siehe Buchstabe a).

- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:

Deutsch

- q) Angebotseröffnung:

30. Mai 2017, 10.00 Uhr, Ort: siehe Buchstabe a)

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten

- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.

- s) Entfällt

t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmer abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmer sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmer in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: keine

v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 30. Juni 2017

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49/(0)40/4 28 42-450

Hamburg, den 5. Mai 2017

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –**

379

NATIONALE BEKANNTMACHUNG

Offenes Verfahren (EU) (VgV)

Verfahren: 2016000193 – Glas- und Gebäudereinigung im Zoologischen Institut und dem Zoologischen Museum der Universität Hamburg, Martin-Luther-King-Platz 3, 20146 Hamburg für die Zeit ab 1. November 2017 bis auf Weiteres

Auftraggeber: Finanzbehörde Hamburg

DETAILS ZUR BEKANNTMACHUNG

A) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Finanzbehörde Hamburg
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

B) Art der Vergabe

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

C) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind

Die Einreichung der Angebote darf nur elektronisch erfolgen

D) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistung

Glas- und Gebäudereinigung im Zoologischen Institut und dem Zoologischen Museum der Universität Hamburg, Martin-Luther-King-Platz 3, 20146 Hamburg, für die Zeit ab 1. November 2017 bis auf Weiteres.

E) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose

Keine Losvergabe

F) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
Nebenangebote sind nicht zugelassen

G) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Vom 1. November 2017 bis auf Weiteres.

H) Die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

Submissionssstelle Finanzbehörde Hauptgeschäftsstelle
Gänsemarkt 36 (Raum 100) 20354 Hamburg, Telefon:
+49 40/4 28 23-13 80, Telefax: +49 40/4 28 23-14 02.
Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe.

Weitere Informationen sowie die Vergabeunterlagen finden Sie unter: www.bieterportal.hamburg.de

I) Die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist

Teilnahme- oder Angebotsfrist:
15. Juni 2017, 10.00 Uhr,
Bindefrist: 31. Oktober 2017

J) Entfällt

K) Entfällt

L) Entfällt

M) Entfällt

N) Die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden

Freie Verhältniswahl Preis/Leistung

Hamburg, den 26. April 2017

Die Finanzbehörde

380

Auftragsbekanntmachung

Bauftrag

Richtlinie 2014/24/EU

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) Name und Adressen

Freie und Hansestadt Hamburg,
FB SBH | Schulbau Hamburg,
Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Deutschland

Kontaktstelle(n): Einkauf/Vergabe

E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
Telefax: +49/40/4 27 31-01 43

NUTS-Code: DE600

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse: <http://www.hamburg.de/schulbau/>

- I.2) **Gemeinsame Beschaffung**
- I.3) **Kommunikation**
Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <http://www.hamburg.de/ausschreibungen>.
Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen.
Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen an die oben genannten Kontaktstellen.
- I.4) **Art des öffentlichen Auftraggebers**
Regional- oder Kommunalbehörde
- I.5) **Haupttätigkeit(en)**
Allgemeine öffentliche Verwaltung
- ABSCHNITT II: GEGENSTAND**
- II.1) **Umfang der Beschaffung**
- II.1.1) **Bezeichnung des Auftrags:**
SBH VOB OV 036-17 LG – Neubau eines Unterrichtsgebäudes für die Sekundarstufe I der STS Lurup mit 4 Sporthallenflächen, davon einer Mehrzweckhalle und einer Community School, hier: Erdarbeiten/Baugrube.
Referenznummer der Bekanntmachung:
SBH VOB OV 036-17 LG
- II.1.2) **CPV-Code Hauptteil:** 45214220
- II.1.3) **Art des Auftrags:** Bauauftrag
- II.1.4) **Kurze Beschreibung:**
Die Stadtteilschule Lurup erhält einen Ergänzungs-Neubau in Hamburg-Lurup. Dieser Stadtteil befindet sich im Nordwesten von Hamburg. Der Neubau wird auf einem Grundstück entstehen, das bisher vom SV Lurup als Sportplatz (Jonny Arfert Sportplatz) genutzt wurde.
Das Gebäude verfügt über ein Untergeschoss (U1) mit einer Einfachsporthalle und einer Zweifachsporthalle sowie Technik und Lagerräumen und drei Obergeschossen (E0, E1, E2). In den Obergeschossen sind unter anderem folgende Nutzungen vorgesehen: Unterrichtsräume, Lehrer- und Verwaltungszimmer, Mehrzweckhalle, Mensa mit Küche, Mediathek und eine Community School bestehend aus Jugend- und Stadtteilcafé und Seminarräumen.
Das Gebäude ist terrassenförmig geplant, das heißt die Geschossflächen werden von Geschoss zu Geschoss kleiner.
- II.1.5) **Geschätzter Gesamtwert**
Wert ohne MwSt.: 300.000,- Euro
- II.1.6) **Angaben zu den Losen**
Aufteilung des Auftrags in Lose: nein
- II.2) **Beschreibung**
- II.2.1) **Bezeichnung des Auftrags**
- II.2.2) **Weitere(r) CPV-Code(s):** 45112000, 45112420, 45111230
- II.2.3) **Erfüllungsort**
NUTS-Code: DE60
- Hauptort der Ausführung:
Flurstraße 15, 22549 Hamburg.
- II.2.4) **Beschreibung der Beschaffung:**
Aushub einer Baugrube mit sieben verschiedenen Sohlhöhen von ca. -6 m bis -0,5 m. Der Aushub wird zum Teil für Wiederauffüllungen sowie Geländeanfüllungen weiterverarbeitet bzw. vorgehalten und zum Teil entsorgt.
- II.2.5) **Zuschlagskriterien**
Die nachstehenden Kriterien: Preis
- II.2.6) **Geschätzter Wert**
Wert ohne MwSt.: 300.000,- Euro
- II.2.7) **Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems**
Laufzeit in Monaten: 2
Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein
- II.2.10) **Angaben über Varianten/Alternativangebote**
Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein
- II.2.11) **Angaben zu Optionen**
Optionen: nein
- II.2.12) **Angaben zu elektronischen Katalogen**
- II.2.13) **Angaben zu Mitteln der Europäischen Union**
Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein
- II.2.14) **Zusätzliche Angaben**
Voraussichtlicher Ausführungstermine: ca. Ende September 2017 bis Ende November 2017
Bietergemeinschaften sind zugelassen, wenn jedes Mitglied der Bietergemeinschaft gesamtschuldnerisch haftet und dem Auftraggeber ein Ansprechpartner benannt und mit unbeschränkter Vertretungsbefugnis ausgestattet wird.
- ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN**
- III.1) **Teilnahmebedingungen**
- III.1.1) **Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister**
Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:
Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer ODER:
Nachweis über den Eintrag im Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift bzw. Nachweis des Eintrags in der Handwerkerrolle zum Nachweis der Fachkunde (gültig und den aktuellen Stand abbildend).
- III.1.2) **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**
Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:
– Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer

ODER:

- Nachweis über die geleisteten Sozialabgaben (gültig und nicht älter als 12 Monate).
- Bescheinigung in Steuersachen (gültig und nicht älter als 12 Monate)
- Umsätze aus den letzten drei Jahren 2013, 2014 und 2015 gem. § 6a EU Nr. 2c Satz 1 VOB/A

UND:

- gültige Freistellungsbescheinigung

III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit
Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

- Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer

ODER:

- mindestens 3 Referenzen gem. § 6a EU Nr. 3a VOB/A zu vergleichbaren Leistungen, nicht älter als drei Jahre.

III.1.5) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen

III.2) **Bedingungen für den Auftrag**

III.2.2) Bedingungen für die Ausführung des Auftrags:

III.2.3) Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal

ABSCHNITT IV: VERFAHRENIV.1) **Beschreibung**IV.1.1) Verfahrensart
Offenes Verfahren

IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem

IV.1.4) Angaben zur Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer oder Lösungen im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs

IV.1.6) Angaben zur elektronischen Auktion

IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)
Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: jaIV.2) **Verwaltungsangaben**

IV.2.1) Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren

IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge
13. Juni 2017, 10.00 Uhr

IV.2.3) Voraussichtlicher Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber

IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können
DeutschIV.2.6) Bindefrist des Angebots
Das Angebot muss gültig bleiben bis:
14. August 2017IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote
13. Juni 2017, 10.00 Uhr

An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg

Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren: Die Öffnung der Angebote ist nicht öffentlich.

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABENVI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags**

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

VI.2) **Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen**VI.3) **Zusätzliche Angaben:**

Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „LINK“ sind dort die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht.

Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Vergabekammer bei der
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,
Deutschland
Telefax: +49/40/42731-0499

VI.4.2) Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren

VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Die Vergabekammer leitet gemäß § 160 Abs. 1 GWB ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 160 Abs. 3 Nr. 1-4 GWB unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat;
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Ange-

botsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt
 FB SBH | Schulbau Hamburg,
 Rechtsabteilung U 1,
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
 Deutschland
 E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
 Telefax: +49/40/4 27 31 - 01 43

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
 3. Mai 2017

Hamburg, den 6. Mai 2017

Die Finanzbehörde 381

Offenes Verfahren (EU)(VgV)

Verfahren: 2017000072 – Arbeitsplatz- und Bibliotheksumzug an der Universität Hamburg

Auftraggeber: Universität Hamburg

- A) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind
 Universität Hamburg, Mittelweg 177, 20148 Hamburg, Deutschland
- B) Art der Vergabe
 Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- C) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
 Die Einreichung der Angebote kann elektronisch oder nicht elektronisch erfolgen.
- D) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistung
 Die Universität Hamburg (im Folgenden UHH oder AG genannt) beabsichtigt die folgenden Leistungen im Rahmen des Umzuges vom Standort Von-Melle-Park 6 (Philosophenturm) in den Überseering 35 zu vergeben.

Die Ausschreibung gliedert sich in 2 Lose, den Umzug der Bibliothek in Los 1 und den Arbeitsplatzumzug in Los 2.

- E) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose
- F) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
 Nebenangebote sind nicht zugelassen
- G) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist
 Vom 1. August 2017 bis 30. September 2017. Die Auftragsdauer kann abweichen.
- H) Die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können
 Universität Hamburg – Submissionsstelle
 Mittelweg 177, 20148 Hamburg
 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: <http://www.uni-hamburg.de/>
- I) Die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
 Teilnahme- oder Angebotsfrist: 30. Mai 2017, 11.00 Uhr, Bindefrist: 31. Juli 2017
- J) Entfällt
- K) Entfällt
- L) Entfällt
- M) Entfällt
- N) Die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden
 Freie Verhältniswahl Preis/Leistung

Hamburg, den 4. Mai 2017

Universität Hamburg 382

Öffentliche Ausschreibungen

der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Hochschule für Musik und Theater schreibt die **Umzugs- und Transportleistungen für Mobliar und Geräte** im Zuge des Rückzugs der Hochschule vom Interimsstandort Hebebrandstraße 1, 22297 Hamburg und Gaußstraße 190 A, 22765 Hamburg, in den sanierten Hauptstandort Harvestehuder Weg 10-12, 20148 Hamburg, aus.

Weitere Informationen finden Sie auf folgendem LINK:
<http://itsc.hfmt-hamburg.de/UA/>

Hamburg, den 5. Mai 2017

Hochschule für Musik und Theater Hamburg 383

Gerichtliche Mitteilungen**Zwangsversteigerung**

802 K 45/16. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Müsenkoppel 5 a belegene, im Grundbuch von Poppenbüttel Blatt 4604 eingetragene 600 m² große Grundstück (Flurstück 5483), durch das Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem unterkellerten Zweifamilienhaus mit 2 Wohngeschossen mit etwa 157 m², Ursprungsjahr 1992, außen mäßiger bis schlechter Instandhaltungszustand, keine Innenbesichtigung. Das Objekt wird vermutlich vom Schuldner bewohnt.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 415 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 11. Juli 2017, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Erdgeschoss, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos und kostenpflichtiger Gutachtendownload im Internet unter www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 1. August 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des

Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 12. Mai 2017

**Das Amtsgericht
Hamburg-Barmbek**

Abteilung 802

384

Zwangsversteigerung

323 K 21/16. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Haydnstraße 1, 3, Humperdinckweg 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, Von-Sauer-Straße 28, 30, 42 b, 42 c, 42 d belegene, im Grundbuch von Bahrenfeld Blatt 4199 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 60,39/10 000 Miteigentumsanteilen an den insgesamt 14 314 m² großen Flurstücken 2534, 2535, 2537, 2981, 2982 und 3117, verbunden mit dem Sonder Eigentum an der Wohnung Nummer 004, durch das Gericht versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Die vermietete Wohnung ist im Haus Von-Sauer-Straße 42 b, I. Obergeschoss rechts belegen. Die Wohnung verfügt über 3 Zimmer, Flur, Küche, Bad, Abstellraum und Balkon; die Wohnfläche beträgt etwa 63,3 m². Wärmeversorgung über Gaszentralheizung. Die Wohnungseigentumsanlage, Baujahr etwa 1962, verfügt über mehr als 150 Wohnungseinheiten, die sich auf mehrere Mehrfamilienhäuser aufteilen.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 150.000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 2. August 2017, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Altona, Max-Brauer-Allee 91, 22765 Hamburg, I. Stock, Saal 114.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 3, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Gutachten per Download auch im Internet unter www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 26. Oktober 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 12. Mai 2017

**Das Amtsgericht
Hamburg-Altona**

Abteilung 323

385

Sonstige Mitteilungen**Gläubigeraufruf**

Der Verein **Toulouse-Institut für Tanz, Bewegung und Bewusstheit, Verein zur Förderung der Bildung auf dem Gebiet ganzheitlicher Heil- und Lebensweisen und spirituellen Bewusstseins e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 11659) mit Sitz in Hamburg, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. Oktober 2016 aufgelöst wor-

den. Zu Liquidatoren wurden Frau Heidi Schick, Hilgen-dorfweg 24, 22587 Hamburg und Herr Peter Kirsten, Kirchnerweg 278, 21037 Hamburg, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche unter einer der oben angegebenen Adressen anzumelden.

Hamburg, den 6. April 2017

Die Liquidatoren

386